

## Informationen für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten bzgl. Nachteilsausgleich

Zur Gruppe der Studierenden mit Behinderung und chronischen Krankheiten gehören Personen mit:

- Mobilitätsbeeinträchtigungen
- Sehbeeinträchtigungen
- Hörbeeinträchtigungen
- Sprechbeeinträchtigungen
- Psychischen Erkrankungen (z. B. Essstörungen, Depressionen)
- Chronischen Krankheiten (z. B. Rheuma, Morbus Crohn oder Diabetes)
- Legasthenie und andere Teilleistungsstörungen
- Autismus und AD(H)S

## § 2 SGB IX Definition von Behinderung

- (1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.
- (2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 (des SGB IX) schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

Weitere Grundlagen, dass zum Beispiel auch Teilleistungsstörungen, psychische und chronische Erkrankungen unter den Begriff der Behinderung gefasst werden, liefern Definitionen nach UN-Behindertenrechtskonvention und Sozialgesetzbuch XI. Buch. Im Letzteren ist im § 209 folgendes zum Thema *Nachteilsausgleich* geregelt:

## § 209 SGB IX Nachteilsausgleich

- (1) Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen.
- (2) Nachteilsausgleiche, die auf Grund bisher geltender Rechtsvorschriften erfolgen, bleiben unberührt.

Eine beglaubigte gesundheitliche Beeinträchtigung oder amtlich festgestellte Behinderung allein begründet noch keinen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Es kommt entscheidend darauf an, wie sich die Beeinträchtigung oder Behinderung im Studium auswirkt.

Neben dem Nachweis der länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung müssen Studierende darstellen, wo und in welcher Weise sich die Durchführung des Studiums und/oder der Prüfungen infolge ihrer Beeinträchtigung oder Behinderung erschwert und sich dadurch Benachteiligungen gegenüber Mitstudierenden ergeben. Nur konkrete Teilhabe-Defizite können kompensiert werden.

Als Nachweis dienen ein oder mehrere der folgenden Belege:

- Atteste von (Fach-)Ärzten, ggf. auch Stellungnahmen von approbierten psychologischen Psychotherapeuten
- Behandlungsberichte von Krankenhaus- und Reha-Aufenthalten
- Stellungnahmen von Reha-Trägern oder Bewilligungsbescheide von Trägern der Eingliederungshilfe
- Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
- Stellungnahme der oder des Behindertenbeauftragten der Hochschule

Beantragung und Gewährung von Nachteilsausgleichen in Prüfungen und bei Abschlussarbeiten erfolgen in der Regel als Verwaltungsakt.

Studierende stellen den Antrag auf Nachteilsausgleich schriftlich beim Prüfungsamt. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden.

Bei der Antragstellung sind Fristen einzuhalten, die vor Ort erfragt werden müssen. Es sollte dabei bedacht werden, dass die zuständigen Stellen Zeit für die Prüfung der Anträge, mögliche Rückfragen und unter Umständen die Anhörung von Experten brauchen. Auch die Realisierung beantragter Prüfungsmodifikationen ist unter Umständen mit zusätzlichem Zeitund Organisationsaufwand für die Verantwortlichen in den Hochschulen verbunden.

Wenn allerdings prüfungsrelevante Einschränkungen kurzfristig und unvorhergesehen vor einer Prüfung oder während einer Abschlussarbeit auftreten, können und müssen Nachteilsausgleiche – sofern organisatorisch möglich – auch kurzfristig bewilligt werden.

Die zuständigen Prüfungsorgane haben die Aufgabe festzustellen, ob ein Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht, und sicherzustellen, dass die beantragten Nachteilsausgleiche im konkreten Fall erforderlich, geeignet und angemessen sind, um chancengleiche Prüfungsbedingungen zu realisieren. Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich, nicht aber auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs.

Mögliche Nachteilsausgleiche im Studium können sein:

- Lockerung der Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen
- Berücksichtigung körperlicher Einschränkungen bei der Raumplanung (Verlegung von Vorlesungen in gut erreichbare Räume)
- längere Bearbeitungszeiten für <u>Hausarbeiten</u>, <u>Klausuren</u> und ähnliche Leistungen
- Nutzung von Hilfsmitteln wie z. B. Prüfungen am Computer zu schreiben
- Änderung der Prüfungsart z. B. schriftliche Prüfung in mündliche oder andersrum
- abweichende Regelungen zu Fristen wie z. B. der Regelstudienzeit
- · individueller Studienverlaufsplan

## Weitere Informationen:

www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleich-antragsverfahren-und-nachweise

https://www.studentenwerke.de/de/content/landesrechtliche-regelungen-nachteilsausgleiche-im-studium